

24.03.2021



Liebe Eltern,

bereits heute möchte ich mich mit den wichtigsten Dingen vor den Ferien bei Ihnen melden, weil es wichtige Infos zum Wiederholen in der Mittelstufe gibt.

Zum Unterricht nach den Osterferien bleibt es beim bisherigen Stand: Alle Jahrgänge, außer Q4, kommen in halber Klassenstärke und werden nach der Stufe ROT im Wechselmodell unterrichtet. Wir starten mit der Gruppe B am Montag und Dienstag. Die Q4 beginnt auch so und setzt ab Mittwoch in den Repetitorien fort. Sie wurden gesondert informiert. Bitte achten Sie alle am Ende der Ferien auf die schulischen Nachrichtenkanäle – falls es Änderungen gibt.

Die Lehrkräfte sollen in der kommenden Woche ein Impfangebot erhalten. Das verringert sicherlich die Sorgen über zu viele Schülerinnen und Schüler nach den Ferien.

Die Jahrgänge Q4, Q2 und die 10. Klassen konnten alle mit 10 Schnelltests für 5 Schulwochen versorgt werden. Auch für die anderen Jahrgänge werden wir Selbsttests in der ersten Woche ausgeben. Bitte sagen Sie Ihren Kindern, ob Sie diese dann mitnehmen sollen, denn sie sind freiwillig.

### **Freiwilliges Wiederholen der aktuell besuchten Jahrgangsstufe in der Mittelstufe im Schuljahr 21/22**

Nun kam auch die Verwaltungsvorschrift, wie das Freiwillige Wiederholen eines Jahrgangs in der Mittelstufe realisiert werden kann. **Dies geschieht auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Jahrgangsstufe zu wiederholen.** Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Option ist allein ein verpflichtendes Beratungsgespräch durch die Schule. Die Formulierung im Schulgesetz lautet:

*„Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I können im Schuljahr 2020/2021 auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach einem verpflichtenden Beratungsgespräch durch ihre Schule die Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Die Wiederholung nach Satz 1 wird nicht auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht und die nach §59 Absatz 4 Satz 1 zulässige Anzahl an Wiederholungen oder Rücktritten angerechnet.“*

Ziel des Beratungsgesprächs ist es, Sie über den aktuell individuellen Lernstand ihres Kindes zu informieren und Fördermöglichkeiten darzustellen, um Ihnen pädagogisch sinnvolle Entscheidungen zu ermöglichen. Beachten Sie dabei unbedingt auch unten beigefügte Ausführungen zum Probejahr, zum „Sitzenbleiben“ und zu den Abschlüssen.

### **Der Zeitplan**

**Bis Dienstag, d. 13.04.2021(!)** beantragen Sie bitte schriftlich (aber formlos) die freiwillige Wiederholung der besuchten Jahrgangsstufe und begründen dies, per Mail, Abgabe im Sekretariat oder per Post (Achtung: Posteingang!)

**Bis 26.04.2021** führt die Schule (Pflicht) Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten durch und informiert dabei über Vor- und Nachteile. Sollte der Wiederholungswunsch aufrechterhalten werden, händigt die Schule den Eltern das Antragsformular(Formblatt) aus.

**Bis 28.04.2021** reichen die Eltern das unterschriebene Formblatt/den Antrag bei der Schule ein

### **Weitere Hinweise im Rahmen der Wiederholung einer Jahrgangsstufe**

#### **Probezeit und Wiederholung in der Jahrgangsstufe 7 an Gymnasien:**

Wer im Gymnasium die Jahrgangsstufe 7 (Probejahr) wiederholt, unterliegt erneut der Probezeit.

#### **Probezeit an Gymnasien (ab Jahrgangsstufe 8):**

Schülerinnen und Schüler, die das Probejahr ab Jahrgangsstufe 8 nicht bestehen, etwa bei einem Seiteneinstieg, müssen die Schule verlassen. Die mögliche Wiederholung der besuchten Jahrgangsstufe erfolgt an Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen.

#### **Nichtversetzung an Gymnasien:**

Wer am Gymnasium nicht versetzt wird, kann nicht freiwillig wiederholen. Die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe setzt voraus, dass eine Wiederholung der Jahrgangsstufe nicht erforderlich ist. Wird sie von der Schule angeordnet, weil die Versetzungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Wiederholung erzwungen, nicht freiwillig. Bei einer Nichtversetzung wird die wiederholte Jahrgangsstufe auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht, die zulässige Anzahl an Wiederholungen und die Höchstverweildauer gemäß § 26 Sekundarstufe 1-Verordnung angerechnet.

#### **Hinweise im Rahmen des Erwerbs schulischer Abschlüsse**

Es gilt weiterhin der Grundsatz gemäß § 60 Absatz 2 des Schulgesetzes, dass eine nicht bestandene Prüfung in der Sekundarstufe I nur einmal wiederholt werden darf. Wer im Schuljahr 2020/21 bereits zum zweiten Mal den jeweiligen schulischen Abschluss nicht erwirbt, darf daher im Schuljahr 2021/22 in der Sekundarstufe I nicht erneut an den Prüfungen teilnehmen.

Wer eine Prüfung bestanden hat, nimmt auch bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe nicht erneut an ihr teil.

Schülerinnen und Schüler behalten einen bereits erworbenen schulischen Abschluss auch dann, wenn sich ihre Leistungen im Rahmen der Wiederholung der Jahrgangsstufe so sehr verschlechtern, dass sie nicht mehr die für den Erwerb des Abschlusses notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die Klassenleitungen, Fachlehrkräfte oder an mich.

Nun möchte ich Ihnen ein Frohes Osterfest wünschen, an dem es gelingt, etwas Abstand zu den schulischen Dingen und den sonstigen aktuellen Belastungen, zu finden.

Ihr  
Oliver Seehars  
Stellv.Schulleiter